

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2021 nachfolgenden Ankündigungsbeschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Ankündigungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Schlitz**

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz beabsichtigt, eine Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schlitz vom 30.09.2013 auf Basis von § 3 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) zu erlassen. Sie soll rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

Die verbrauchsabhängige Gebühr für Frischwasser beträgt derzeit pro m<sup>3</sup> 2,00 Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 7% (Brutto-Gebühr 2,14 Euro pro m<sup>3</sup>).

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr wird derzeit nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der installierten Messeinrichtung und beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Zählergröße (MID)

	Dauerdurchfluss- menge m <sup>3</sup> /h	netto	brutto
Q3=4	4	4,50 €	4,82 €
Q3=10	10	25,00 €	26,75 €
Q3=16	16	40,00 €	42,80 €
Q3=25 (WP)	25	45,00 €	48,15 €
Q3=63 (WP)	63	60,00 €	64,20 €
Q3=100 (WP)	100	100,00 €	107,00 €
Q3=250 (WP)	250	120,00 €	128,40 €
Q3=25 (WPV)	25	120,00 €	128,40 €
Q3=63 (WPV)	63	140,00 €	149,80 €
Q3=100 (WPV)	100	160,00 €	171,20 €

Zurzeit werden die Frischwassergebührensätze der Stadt Schlitz neu kalkuliert. Die Höhe der Gebühren soll gemäß § 10 KAG so bemessen sein, dass die Kosten der satzungsgemäß durchgeführten Wasserversorgung gedeckt werden. Wie sich die Gebührensätze durch die Kalkulation entwickeln, ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar. Als Gebührenobergrenzen werden pro m<sup>3</sup> 2,20 Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 7% (Brutto-Gebühr 2,35 Euro pro m<sup>3</sup>) angenommen.

Als Gebührenobergrenzen für die Grundgebühr ab Einbau der Messeinrichtung nach § 10 Abs. 3 KAG pro angefangenen Kalendermonat werden nachfolgende Gebührenobergrenzen angenommen.

	Dauerdurchfluss- menge m <sup>3</sup> /h	netto	brutto
Q3=4	4	4,95 €	5,30 €
Q3=10	10	27,50 €	29,43 €
Q3=16	16	44,00 €	47,08 €
Q3=25 (WP)	25	49,50 €	52,97 €
Q3=63 (WP)	63	66,00 €	70,62 €
Q3=100 (WP)	100	110,00 €	117,70 €
Q3=250 (WP)	250	132,00 €	141,24 €
Q3=25 (WPV)	25	132,00 €	141,24 €
Q3=63 (WPV)	63	154,00 €	164,78 €
Q3=100 (WPV)	100	176,00 €	188,32 €

Die Gebührenpflichtigen müssen damit rechnen, dass im ersten Halbjahr 2022 die Gebührensätze, einschließlich angepasster Vorauszahlungen, rückwirkend zum 01. Januar 2022 beschlossen werden.“